

Gemeinde Briesen (Mark)

Bebauungsplan „Windpark Biegen“

Planbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Projekt-Nr.: 28326-00

Fertigstellung: April 2019

Planungsstand: V O R E N T W U R F

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Sabine Spreer
Dipl.-Ing. Vermessung

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

**Amt Odervorland
Gemeinde Briesen (Mark),
OT Biegen**



**Bebauungsplan
„Windpark Biegen“**

Planbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
- Vorentwurf -

Aufstellung im Regelverfahren

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1 Einführung	1
1.1 Ausgangslage, Anlass und Erfordernis der Planung	1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	2
1.3 Rechtsgrundlagen.....	4
1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	5
1.5 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung	6
2 Beschreibung des Plangebietes	6
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
2.2 Gebiets- / Bestandssituation	9
2.2.1 Topografie und Baugrundverhältnisse	9
2.2.2 Vorhandene Nutzungen.....	10
2.2.3 Erschließung.....	11
Verkehrsseitige Erschließung	11
Technische Infrastruktur / Leitungen.....	11
3 Planungsvorgaben	12
3.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung / Regionalplanung.....	12
3.1.1 Landesplanung.....	13
Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	13
Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg	14
Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR), 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017.....	15
3.1.2 Regionalplanung.....	15
3.2 Flächennutzungsplan.....	17
3.3 Schutzgebiete	19
3.3.1 Alleen nach § 17 BbgNatSchAG	22
3.3.2 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 28, 29 BNatSchG)	22
3.3.3 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG).....	22

4	Inhalte der Planung und Begründung der einzelnen Festsetzungen.....	23
4.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.....	23
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	24
4.3	Maß der baulichen Nutzung	26
4.3.1	Grundfläche.....	26
4.3.2	Höhe der baulichen Anlage.....	28
4.4	Bauweise	29
4.5	Überbaubare Grundstücksfläche.....	29
4.6	Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen i.S.d. BbgBO	31
4.7	Verkehrsflächen.....	32
4.8	Flächen für Wald.....	34
4.9	Grünordnerische Festsetzungen	34
4.9.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	34
4.9.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	35
4.9.3	Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen	35
4.10	Verkehrsseitige Erschließung	35
4.11	Medientechnische Ver- und Entsorgung	36
4.11.1	Stromversorgung	36
4.11.2	Wasserver- und -entsorgung	36
4.11.3	Telekommunikation.....	36
4.11.4	Regenwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung	37
4.11.5	Müllentsorgung / Wertstoffe	37
4.12	Brandschutz.....	37
5	Umweltbericht.....	37
6	Sonstige öffentlichen Belange	38
6.1	Landwirtschaft.....	38
6.2	Verkehr.....	38
6.3	Energiefreileitungen.....	38

6.4	zivile und militärischen Luftfahrt, Nachtkennzeichnung	38
6.5	Denkmalschutz	39
6.6	Belange von Nachbargemeinden	39
6.7	Gefahren durch Eisabwurf	39
7	Auswirkungen des Bebauungsplans	39
7.1	Arbeitsplatzentwicklung	40
7.2	Verkehrsentwicklung.....	40
7.3	Allgemeiner Klimaschutz.....	40
7.4	Gemeindehaushalt.....	41
7.5	Umwelt.....	41
7.6	Luftfahrt	41
7.7	Freizeit, Erholung und Tourismus	42
8	Ergänzende Angaben	42
8.1	Flächenbilanz.....	42
8.2	Verfahren.....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bestehende WEA im Umfeld des Plangebietes	10
Tabelle 2:	die zum Plangebiet nächstgelegene Schutzgebiete	19
Tabelle 3:	Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB).....	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Planteil Biegen i.d.F. der 1. Änderung	18
Abbildung 2:	Darstellung der internationalen Schutzgebiete im 10 km-Umfeld des Plangebietes (Daten des LUIS-BB).....	20
Abbildung 3:	Darstellung der nationalen Schutzgebiete im 10 km-Umfeld der geplanten WEA (Daten des LUIS-BB).....	21
Abbildung 4:	Lindenallee am Rande der L 37 zwischen Biegen und Müllrose (Jungbestand).....	22

Vorbemerkung

Die nachfolgende Planbegründung bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ der Gemeinde Briesen (Mark). Der Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen alle Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln und in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. In den Umweltbericht werden erforderlichenfalls die Ergebnisse der Eingriffsregelung und anderer Untersuchungen oder Gutachten eingestellt.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Zum Vorentwurf, der frühzeitig der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme und Stellungnahme vorgelegt wird, kann ein Umweltbericht jedoch noch nicht erwartet werden, denn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsstufe sind insbesondere die Fachbehörden aufgerufen, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Gleichzeitig sind alle verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen dem Träger der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen.

Nichtsdestotrotz enthält die hier vorliegende Begründung bereits erste Details zu Umweltaspekten – es fehlt aber noch die scharfe Trennung nach Begründung – Teil I sowie Begründung – Teil II (Umweltbericht). Auch auf andere Details, deren Klärung sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben kann, geht die Begründung zum Vorentwurf noch nicht ein.

1 Einführung

1.1 Ausgangslage, Anlass und Erfordernis der Planung

Das Land Brandenburg verfolgt mit der im Jahr 2012 verabschiedeten Energiestrategie 2030 das energiepolitische Ziel, bis 2030 den Anteil der regenerativen Energiegewinnung auf 40 % zu erhöhen. Die Deckung des Strombedarfs aus regenerativen Energiequellen soll zum Großteil über den Ausbau der Windenergie erfolgen. Als Zielmarke wird eine Leistung von insgesamt 10,5 GW bis zum Jahr 2030 vorgegeben, einhergehend mit einem Flächenbedarf für die Windenergienutzung von 555 km² bzw. knapp 2 % der Landesfläche.

Die planerische Sicherung der für die Windenergienutzung erforderlichen Flächenumfänge erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung durch Festlegung von Eignungsgebieten. Die Gebietskulisse dient dazu, die Windenergienutzung auf restriktionsfreien bzw. konfliktarmen Flächen zu bündeln bzw. zu konzentrieren, während im Umkehrschluss die

übrigen, d. h. die mit der Windenergie unverträglichen Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten sind (sog. Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Da außer der Flächenabgrenzung keine weiteren steuernden Festsetzungen auf raumordnerischer Ebene getroffen werden, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Entwicklung der Windenergie im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Die Gemeinde Briesen (Mark) beabsichtigt, von der Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung Gebrauch zu machen und einen Bebauungsplan für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ aufzustellen. Die Gemeinde Briesen (Mark) hat dazu auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ gefasst. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan geändert (sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) – zum einen um die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ausgewiesenen Flächen auch durch die vorbereitende Bauleitplanung vorzuhalten und zum anderen, um aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten.

Konkreter Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist die von mehreren Windanlagenbetreibern beabsichtigte Errichtung von insgesamt 16 Windenergieanlagen auf dem nunmehr zur Verfügung stehenden Windeignungsgebiet (WEG) 37 „Biegen-Ost“. Für die Projektierung der Windenergieanlagen haben die Betreiber einen Entwicklungsvorschlag für die einzelnen WEA-Standorte abgestimmt, der der Gemeinde Briesen (Mark) vorliegt und gemeinsam mit den Angaben zu den geplanten Anlagentypen Basis für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.

Um die Investitionsvorhaben mit der eigenen kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich zu steuern und in geordnete städtebauliche Bahnen zu lenken, ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Planung wird durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Biegen mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Windenergienutzung“ planungsrechtlich vorbereitet.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die wesentlichen Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung bestehen darin, die regionalplanerische Standortausweisung des WEG Nr. 37 „Biegen-Ost“ – über die Konzentrationswirkung hinausgehend – bauleitplanerisch zu konkretisieren und entsprechend dieser Zielsetzung verbindliche Regelungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu treffen. Diese sind wiederum im nachgeschalteten Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dadurch soll ein einheitlicher städtebaulicher Rahmen für die Realisie-

zung eines Windparks im Plangebiet vorgegeben und damit eine städtebauliche Ordnung erfolgen.

Die für die Windkraft vorgesehenen Bereiche sollen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen für die Nutzung der Windenergie.

Darüber hinaus verfolgt der Bebauungsplan die Absicht

- die verfügbaren Flächen innerhalb des WEG Nr. 37 auszuschöpfen und damit im Umkehrschluss dem Kriterium der Substantialität gerecht zu werden, ferner
- die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten,
- die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren,
- den Abstand der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen von 1.000 m zu sichern,
- die Standorte der Windenergieanlagen über die Festsetzung von Baugrenzen konkret festzulegen und damit sowohl das Aufkommen eines Verdrängungswettbewerbs zwischen unterschiedlichen Windanlagenbetreibern zu verhindern als auch einer verstreuten Bebauung des Außenbereichs entgegenzuwirken;
- die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Die planerische Feinsteuerung erfolgt unter Berücksichtigung kleinräumiger, örtlicher Gegebenheiten und unter sachgerechter Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot).

Gegenüber der flächenhaften Planung des WEG Nr. 37 wird mit dieser Konkretisierung eine geordnete städtebauliche Lenkung der Windkraftnutzung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial- und ökologisch gerechte Bodennutzung gewährleistet. Sie soll in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Planung und Genehmigung der Einspeiseleistung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S.4)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Pläne und Programme der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sind in Kapitel 3.1 ersichtlich.

Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

Fachgesetze und sonstige Planungsvorgaben werden in den jeweiligen Kapiteln dieser Begründung aufgeführt.

1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Ausgangspunkt ist zunächst die Tatsache, dass Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zählen und sich deren Zulässigkeit allein nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 BauGB richtet. Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung zur Förderung dieser Form der dezentralen Energieerzeugung aus sich regenerierenden Energiequellen getroffen. Aufgrund der Privilegierung unterscheidet sich die Planung von Standorten für die Windenergienutzung deutlich von der Planung anderer Baugebiete, da die Errichtung von Windenergieanlagen prinzipiell an jeder Stelle im planungsrechtlichen Außenbereich möglich ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Privilegierung der Windenergienutzung steht allerdings unter dem **Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben (der Windenergienutzung) in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (sog. Ausschlusswirkung).

Die planungspraktische Ausgestaltung des Planungsvorbehalts, d. h. der räumlichen Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen, erfolgt auf der Stufe der Regionalplanung durch die Zielfestlegung von Windeignungsgebieten. Mit Inkraftsetzung des Regionalplans Oderland-Spree, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, ist aufgrund der Ausschlusswirkung des Planvorbehalts die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der regionalplanerischen Gebietskulisse nicht genehmigungsfähig. Andererseits besteht innerhalb der Eignungsgebiete eine unbeschränkte Bebaubarkeit der für die Windenergienutzung vorgehaltenen Flächen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Da außer der Flächenabgrenzung keine weiteren steuernden Festsetzungen auf raumordnerischer Ebene getroffen werden, besteht für die im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ festgesetzten Eignungsgebiete die Möglichkeit, durch Aufstellung von Bebauungsplänen eine flächenscharfe Fein- bzw. Nachsteuerung vorzunehmen. Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bauleitplanerisch zu steuern, nimmt die Gemeinde Briesen (Mark) ihre Planungshoheit wahr und passt den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an die Vorgaben der Regionalplans Oderland-Spree, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, an und stellt den Bebauungsplan „Windpark Biegen“ auf. Dementsprechend kann die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in ihrem Gemeindegebiet im Sinne der §§1 und 2 BauGB gesteuert und gesichert werden.

Mit der Bebauungsplanung soll die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet verbindlich erfolgen. Diese verbindliche Bauleitplanung ist im Rahmen der Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen (insb. Anträge nach BImSchG) zu berücksichtigen.

1.5 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des vom Amt für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg bereit gestellten amtlichen Lageplans mit Kataster (Stand August 2018) erarbeitet. Die Darstellung der Übersichtskarte erfolgt auf der Grundlage der Topografischen Karte der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB.

Der Bebauungsplan enthält

- den Teil A: Planzeichnung, Maßstab 1:5.000 mit der Planlegende,
- den Teil B: Textliche Festsetzungen mit Hinweisen,
- die Verfahrensvermerke,
- eine Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, Maßstab 1:10.000 sowie.
- einen Übersichtsplan Zuwegungen

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich östlich der Ortslage Biegen.

Die administrative Lage stellt sich wie folgt dar:

Land	Brandenburg
Kreis	Landkreis Oder-Spree
Gemeinde	Briesen (Mark)
Gemarkung	Biegen

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt 327,32 ha.

Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Fläche des Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ gemäß sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Darüber hinaus wird im Rahmen der rechtsverbindlichen planerischen Feinsteuerung (s. Kap. 1.2 Ziele und Zwecke der Planung) der gemeindlichen Bauleitplanung der Geltungsbereich an den örtlichen Gegebenheiten angepasst und im Rahmen einer Grenzkorrektur um 100 m über das Windeignungsgebiet ausgeweitet, um die Überstreichungsfläche der Rotoren innerhalb des Plangebietes verfügbar zu machen. Zusätzlich deckt der Geltungsbereich auch die Flächen ab, die von der L 37 abgehend zur dauerhaften Erschließung der geplanten Anlagen mit Servicefahrzeugen notwendig sind. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung, die Lage im Gemeindegebiet aus der Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Plangebiet wird nicht vom Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans überdeckt oder berührt.

Das Plangebiet ist nach der Naturraumgliederung Brandenburgs der naturräumlichen Einheit 79 „Ostbrandenburgische Platte“ und deren Untereinheit 794 „Lebusplatte“ zugeordnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ befinden sich folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile der Gemarkung Biegen

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück	
Biegen	1	52	
		54	
		55	
		56	
		57-2	
		58	
		61	tlw.
		62	
		64	tlw.
		65	
		66	
		67	
		70	
		68	
		69	
		71	tlw.
		137	tlw.
		141	
		140	
		159	tlw.
		161	tlw.
		162	tlw.
		163	tlw.
		165	
		166	
		167	
		168	tlw.
		172	tlw.
		173	tlw.
		175	
176			
177	tlw.		
178	tlw.		
180	tlw.		
181			
183			

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück	
Biegen	2	54	
		64	
		65	
		70	
		77-1	tlw.
		77-2	tlw.
		78	tlw.
		82	tlw.
		83	tlw.
		90	tlw.
		91	tlw.
		92	tlw.
		93	tlw.
		94	tlw.
		96	tlw.
		97	tlw.
		113	
		133	tlw.
		132	
		144	tlw.
		146	tlw.
		150	tlw.
		154	
		156	
		157	
		158	
		159	tlw.
		160	
		162	
		163	
		164	
		165	
		166	
		167	tlw.
168	tlw.		
170	tlw.		
172	tlw.		
173	tlw.		
174	tlw.		
175			

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück	
		176	tlw.
		177	
		178	tlw.
		179	tlw.
		258	tlw.
		260	tlw.
		261	
		262	
		263	
		264	
		265	
		266	
		267	tlw.
		268	
		285	tlw.
		287	tlw.
		289	
		290	tlw.
		291	tlw.
		293	
		296	tlw.
		297	tlw.
		300	

2.2 Gebiets- / Bestandssituation

2.2.1 Topografie und Baugrundverhältnisse

Das Plangebiet hat eine überwiegend ebene, in Teilen schwach reliefierte Geländeoberfläche, die topografisch auf einer Höhe um 60 m bis 80 m NHN liegt. Geologisch betrachtet gehört es zur Lebusplatte, einer flachwelligen Grundmoränenplatte mit lokal starker Sanderüberschüttung.

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Für eine geplante Bebauung sind vorhabenskonkret vom Anlagenbetreiber eigene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Entsprechende Hinweise des Baugrundgutachters (Tragfähigkeit, Frostempfindlichkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens, Grundwasserstände, gründungstechnische Empfehlungen, Bodenaustausch, Entsorgungshinweise, Vorgaben zur Baugrubensicherung und Wasserhaltung, Entwässerungsmaßnahmen) sind im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

Eine Belastung der Böden im Plangebiet durch Altlasten ist nicht bekannt.

2.2.2 Vorhandene Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die fast ausschließlich einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Im Süden des Plangebietes bestehen von Gräsern dominierte Saatgraslandflächen. In das Plangebiet sind vereinzelt gliedernde Gehölzstrukturen eingestreut; dabei handelt es sich um Alleen, wegebegleitende Baumreihen und Baumgruppen, Heckenstrukturen, in der Ackerflur liegende Feldgehölze sowie Laubgebüsche. In den Saatgrünlandflächen liegen zwei temporäre Kleingewässer, die von einem im Bereich der Böschungsoberkante entwickelten Gehölzgürtel beschattet werden. Die Kleingewässer unterliegen dem Biotopschutz gemäß § 18 BbgNatSchAG (§30 BNatSchG). Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Biegener Hellen“, bestehend aus einem in die Grundmoräne der Lebusplatte eingesenkten Tal mit mehreren Seen sowie Waldflächen. Davon ragt ein mit Kiefern bewachsenes Teilstück in den östlichen Randbereich des Plangebietes hinein. Innerhalb dieses Teilstückes befindet sich ein kleiner See, der als geschütztes Biotop klassifiziert ist.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird durch die L37 als Verbindungsstraße zwischen den Ortslagen Biegen und Müllrose und einer 380 kV- Hochspannungsfreileitung¹ - gequert. Hinzu kommen mehrere landwirtschaftliche Wege, die sich durch den Geltungsbereich ziehen. Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 800 m Entfernung die Autobahn BAB 12 und nördlich der Ortslage Pillgram die Bahnstrecke Berlin-Frankfurt/Oder (Entfernung ca. 2,5 km). Ferner befinden sich nördlich und östlich des Plangebietes insgesamt 21 bestehenden WEA, die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt werden.

Tabelle 1: Bestehende WEA im Umfeld des Plangebietes

Anzahl	WEA-Typ	Stand	NH ²	RD2	GH2
<i>WEG Nr. 6 Altgebiet Biegen (mind. 100 m Entfernung)</i>					
3	ENERCON E-40	Bestand	78 m	40 m	98 m
5	VESTAS V-90	Bestand	105 m	90 m	150 m
1	VESTAS V-90	Bestand	125 m	90 m	170 m
<i>WEG Nr. 15 Altgebiet Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Süd (mind. ca. 2,2 km Entfernung)</i>					
5	VESTAS V-90	Bestand	105 m	90 m	150 m

¹ Preilack-Neuenhagen-Eisenhüttenstadt der 50Hertz Transmissions GmbH

² NH = Nabenhöhe, RD = Rotordurchmesser, GH = Gesamthöhe

Anzahl	WEA-Typ	Stand	NH ²	RD2	GH2
<i>WEG Nr. 16 Altgebiet Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Nord (mind. ca. 3,3 km Entfernung)</i>					
2	ENERCON E-40	Bestand	65 m	40 m	85 m
3	VESTAS V-90	Bestand	105 m	90 m	150 m
2	ENERCON E-82	Bestand	108,5 m	82 m	149,5 m
21	Summe				

2.2.3 Erschließung

Verkehrsseitige Erschließung

Die überörtliche straßenverkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L37 (Biegener Landstraße), die über die Anschlussstelle 7 Müllrose nördlich der Ortslage Biegen an die BAB 12 anbindet. Diese verbindet Berlin mit Frankfurt/Oder und verläuft weiter bis nach Polen. Für die verkehrsseitige Binnenerschließung wird das Plangebiet im Norden über das Wegefurstücke 180 und im Süden über die Wegefurstücke 54, 82 und 132 erschlossen. Die Wegefurstücke zweigen am südlichen Ortsrand der Ortslage Biegen von der L37 ab und ermöglichen eine dauerhafte Erreichbarkeit der Anlagenstandorte.

Für die Einzelererschließung der jeweiligen Anlagenstandorte sind auszubauende vorhandene sowie neu anzulegende Wege vorgesehen, die mehrheitlich über landwirtschaftliche Flächen verlaufen. Die baubedingt benötigten Zuwegungen werden ebenfalls auf dem Acker liegen und nach Errichtung der WEA vollständig bzw. auf die Breite der dauerhaften Zuwegung zurückgebaut.

Technische Infrastruktur / Leitungen

Hinweis:

Zum derzeitigen Planungsstand liegen noch keine detaillierten Auskünfte zu Ver- und Entsorgungsleitungen vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die möglichen Versorgungsträger über die Planung informiert und gebeten, ihren Leitungsbestand der Netzinfrastruktur mitzuteilen, der dann in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans übernommen wird.

3 Planungsvorgaben

Hinweis:

Die umweltrelevanten Grundlagen werden im noch zu erstellenden Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil (Teil II) der Begründung behandelt.

3.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung / Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. 4 Abs. 1 ROG sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und Landesplanung anzupassen.

Das Anpassungsgebot bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung je nach Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung überwunden werden können. Folglich unterliegen die Ziele der Raumordnung einer Beachtenspflicht. Die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind dagegen einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch im Rahmen der Planaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aktuell aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235),
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl.II S. 186), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009;
- dem Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 29.08.2018.

Hinweis:

Um zu prüfen, ob der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung entspricht, werden sowohl die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als auch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Abschluss des Verfahrensschrittes in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

Zum Zeitpunkt des Vorentwurfsstands wird von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen:

3.1.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) ist in Brandenburg am 1. Februar 2008 in Kraft getreten und bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die Leitvorstellung des LEPro 2007 besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut, Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume weiterentwickelt werden („Stärken stärken“).³

Das LEPro stellt in der Planungshierarchie der Länder Berlin und Brandenburg den höchststufigen Raumordnungsplan dar und beschränkt sich entsprechend auf abstrakte Festlegungen, die Grundsatzwirkung entfalten. Durch den Landesentwicklungsplan der Länder Berlin und Brandenburg (LEP B-B) sowie durch den Regionalplan werden die Grundsätze des LEPro 2007 konkretisiert.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die folgenden Grundsätze des LEPro 2007 einschlägig:

- § 2 Wirtschaftliche Entwicklung
(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Berücksichtigung in der Planung:

Durch den Bebauungsplan werden Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien vorgehalten. Die Planung trägt somit zur Erschließung neuer Wirtschaftsfelder bei, zu denen namentlich auch die Erzeugung regenerativer Energien zählen.⁴

- § 4 Kulturlandschaft
(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

³ Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, S. 19.

⁴ Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, S. 10.

Berücksichtigung in der Planung:

Der vorliegende Bebauungsplan nimmt sich dieser landesplanerischen Vorgaben an, da sich durch die Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan die Belange und Interessen bestmöglich in Einklang mit den in § 4 Abs. 2 LEPro vorgegebenen Erfordernissen der Raumordnung bringen lassen.

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 182 und 186) kennzeichnet in der Festlegungskarte 1 für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans keine flächenbezogenen Festsetzungen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines großräumigen Freiraumverbundes. Bezüglich der Windenergienutzung enthält der LEP B-B keine konkreten Festlegungen, die als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung unmittelbar auf die kommunale Bauleitplanung durchschlagen. Daher sind insbesondere folgende für die Bauleitplanung im Bereich der Windenergienutzung relevanten Grundsätze des LEP B-B maßgeblich:

- 5.1 (G)
Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraums eine hohe Bedeutung zu.

Berücksichtigung in der Planung:

Der Grundsatz wird berücksichtigt: Die bestehenden, unzerschnittenen Freiräume des Freiraumverbundes bleiben erhalten. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend gesichert werden.

- 6.8 (G)
(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.

Berücksichtigung in der Planung:

Diesem Grundsatz wird entsprochen, da das Plangebiet in einem Bereich liegt, der durch die unmittelbar im Norden des Plangebietes angrenzenden Bestandsanlagen bereits vorbelastet ist. Ferner bezieht sich die vorliegende Planung auf die raumordnerische bzw. landesplanerische Zweckbestimmung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung Nr. 37 „Biegen-Ost“, die Windenergienutzung auf hierfür geeignete, d. h. raumverträgliche Standorten zu konzentrieren. Mit der Eignung dieses Gebietes stehen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegen. Die Raumverträglichkeit dieses Standortes ist

durch abschließende Abwägung der auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren und relevanten Belange ermittelt worden.

- 6.9 (G)

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

Berücksichtigung in der Planung

Der Grundsatz wird berücksichtigt: Die Belange der (einheimischen) Rohstoffgewinnung werden durch die Planung nicht berührt.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017

Neben der Beachtungspflicht bestehender Ziele der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Aktuell befindet sich der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf des LEP HR wurde am 19. Dezember 2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt; die öffentliche Auslegung fand zuletzt im ersten Halbjahr 2018 statt. Mit seinem Inkrafttreten wird er den LEP B-B ablösen. Nach dem aktuellen Entwurfsstand des LEP HR ändern sich die planerischen Rahmenbedingungen für das Plangebiet nicht. Das Plangebiet ist danach weiterhin nicht Bestandteil eines Freiraumverbundes. Die Windenergienutzung betreffend sind gemäß Ziel der Raumordnung 8.2 Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz 8.1 Abs. 1 zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Versorgung für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

3.1.2 Regionalplanung

Die Regionalplanung konkretisiert die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplänen für eine bestimmte räumliche Region, ohne jedoch in die rein örtlich begründeten Entscheidungskompetenzen der Gemeinden einzugreifen.

Im Land Brandenburg existieren fünf regionale Planungsgemeinschaften. Die Gemeinde Briesen (Mark) befindet sich innerhalb der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-

Spree, die aus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree gebildet wird.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg hat mit Bescheid vom 08. August 2018 die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 28. April 2018 beschlossene Satzung des Regionalplans „Windenergienutzung“ im Einvernehmen mit den fachlich berührten Ministerien gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt.

Der Regionalplan Oderland-Spree, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ trat gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 am 16. Oktober 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung des Regionalplanes wird der bis dahin geltende Teilregionalplan „Windenergienutzung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2004 (ABl. S. 207) abgelöst.

Mit dem Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ erfolgt eine abschließende Steuerung der Windenergie durch Festlegung von Windeignungsgebieten, die als Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ gemäß Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“. Entsprechend dieser räumlich konkreten Standortzuweisung sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Z 1

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Beachtung in der Planung:

Dem vorgenannten Ziel wird durch die vorliegende Planung entsprochen. Wie aus der Planzeichnung zu entnehmen, ist der Geltungsbereich – von Grenzkorrekturen abgesehen – weitestgehend mit dem ausgewiesenen Eignungsgebiet Nr. 37 “Biegen-Ost“ gemäß Festlegungskarte des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ konkruent. Die geplanten Anlagenstandorte werden innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes Nr. 37 “Biegen-Ost“ errichtet.

- G 1

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

Berücksichtigung in der Planung:

Der Grundsatz wird berücksichtigt: Aus der Grundsatzfestlegung geht hervor, dass für die Gemeinde Biegen ein Konkretisierungsspielraum der raumordnerischen Zielfestlegung Z 1 besteht. Konkretisierungsfähig ist hierbei nicht das „ob“, sondern das „wie“. Die vorliegende Planung dient folglich nicht der Flächensuche oder -beschränkung des Eignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“, sondern der städtebaulichen Feinsteuerung auf kommunaler Ebene. In Übereinstimmung mit der Grundsatzfestlegung G1 trifft der Bebauungsplan verbindliche Regelungen zur Windenergienutzung unter Berücksichtigung kleinräumiger Belange, insbesondere solcher Belange, die auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt wurden und im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung städtebaulich begründet werden können (insb. Höhenbegrenzungen, Standortfestlegungen).

3.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Briesen (Mark) verfügt für den Ortsteil Biegen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan – in Kraft seit dem 29.12.1999, i.d.F. der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, in Kraft seit dem 26.08.2004. Darin ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Da die vorgesehene Windenergienutzung durch den Flächennutzungsplan nicht gedeckt wird, erfordert die Realisierung der Planungsziele neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB zeitparallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Im Zuge des Änderungsverfahrens soll das betreffende Areal durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorbereitet werden. Flächen für die Landwirtschaft werden für diesen Bereich überlagernd dargestellt.

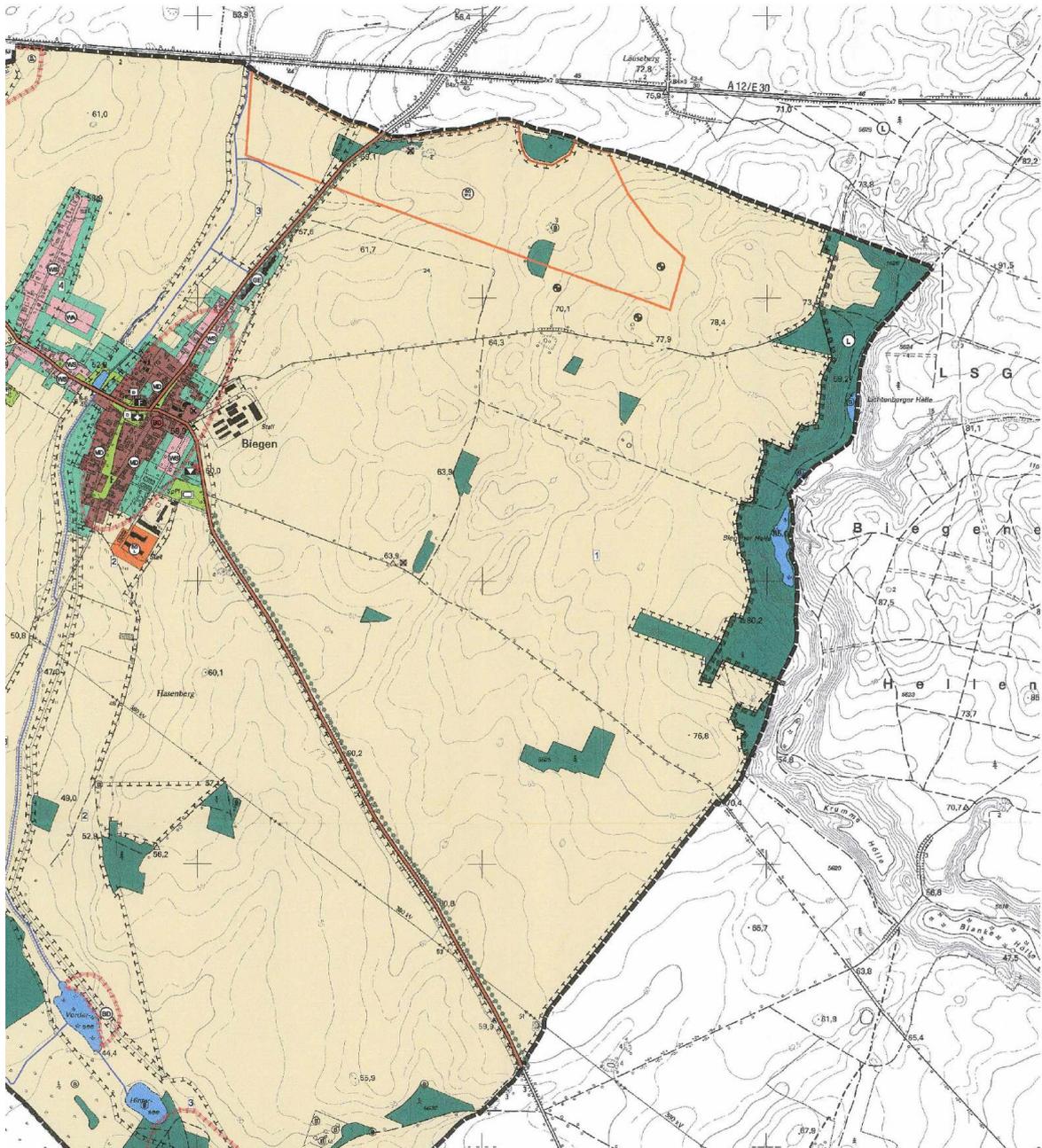


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Planteil Biegen i.d.F. der 1. Änderung

3.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet hat flächenmäßig Anteil an das Landschaftsschutzgebiet 3652-601 „Biegener Hellen“. Die im weiteren Umfeld (bis 10 km) befindlichen nationalen und europäischen Schutzgebiete sind in folgender Übersicht dargestellt.

Tabelle 2: die zum Plangebiet nächstgelegene Schutzgebiete

Bezeichnung	Lage im 10 km-Umfeld⁵ zum Plangebiet
FFH-Gebiete	
DE 3752-502 „Buschschleuse“ (2)	rd. 300 m südwestlich
DE 3751-301 „Schwarzberge und Spreeniederung“ (3)	rd. 6 km südwestlich
DE 3751-302 „Drahendorfer Spreeniederung“ (4)	rd. 5 km westlich
DE 3651-303 „Spree“ (5)	rd. 7 km westlich
DE 3651-301 „Kersdorfer See“ (6)	rd. 8 km westlich
DE 3552-301 „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (7)	rd. 10,3 km nördlich
DE 3655-301 „Booßener Teichgebiet“ (8)	rd. 9 km nordöstlich
DE 3652-302 „Oberes Klingetal“ (9)	rd. 7 km östlich
DE 3653-303 „Fauler See / Markendorfer Wald“ (10)	rd. 6 km östlich
DE 3752-304 „Fledermausquartier Markendorfer Eiskeller“ (11)	rd. 5 km östlich
DE 3653-326 „Fledermausquartier Guldendorfer Eiskeller“ (12)	rd. 9 km östlich
DE 3753-302 „Wacholderhänge Lossow“ (13)	rd. 9,5 km östlich
DE 3752-303 „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ (14)	rd. 5 km südlich
DE 3752-302 „Unteres Schlaubetal“ (15)	rd. 7,5 km südlich
EU-Vogelschutzgebiet	
DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ (1)	rd. 11 km südöstlich
Naturschutzgebiete	
3552-506 „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“ (7)	rd. 10,3 km nördlich
3652-502 „Booßener Teichgebiet“ (8)	rd. 9 km nordöstlich
3652-501 „Oberes Klingetal“ (9)	rd. 7 km östlich
3653-503 „Fauler See / Markendorfer Wald“ (10)	rd. 6 km östlich
3752-502 „Buschschleuse“ (2)	rd. 300 m südwestlich
3751-503 „Karaussee“ (16)	rd. 9 km südlich
3751-301 „Schwarzberge und Spreeniederung“ (3)	rd. 6 km südwestlich
3751-502 „Neubrücke“ (17)	rd. 5 km westlich
3651-501 „Rehagen“ (18)	rd. 8 km westlich
3651-503 „Kersdorfer See“ (6)	rd. 8 km westlich
Landschaftsschutzgebiete	

⁵ Entfernungsangaben sind Mindestangaben

Bezeichnung	Lage im 10 km-Umfeld ⁵ zum Plangebiet
3652-601 „Biegener Hellen“ (19)	tlw. Überschneidung mit Plangebiet
3651-601 „Madlitz-Falkenhagener Seengebiet“ (20)	rd. 8 km nordwestlich
3552-602 „Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ“ (21)	rd. 8 km nördlich
3653-601 „Fauler See, Märkischer Naturgarten, Güldendorfer Mühlental, Eichwald und Buschmühle“ (22)	rd. 8 km östlich
3753-601 „Ehemaliges Grubengelände Finkenheerd“ (23)	rd. 6 km östlich
3852-601 „Schlaubetal“ (24)	rd. 5 km südlich
Naturpark	
3952-701 "Schlaubetal"(25)	rd. 5 km südlich

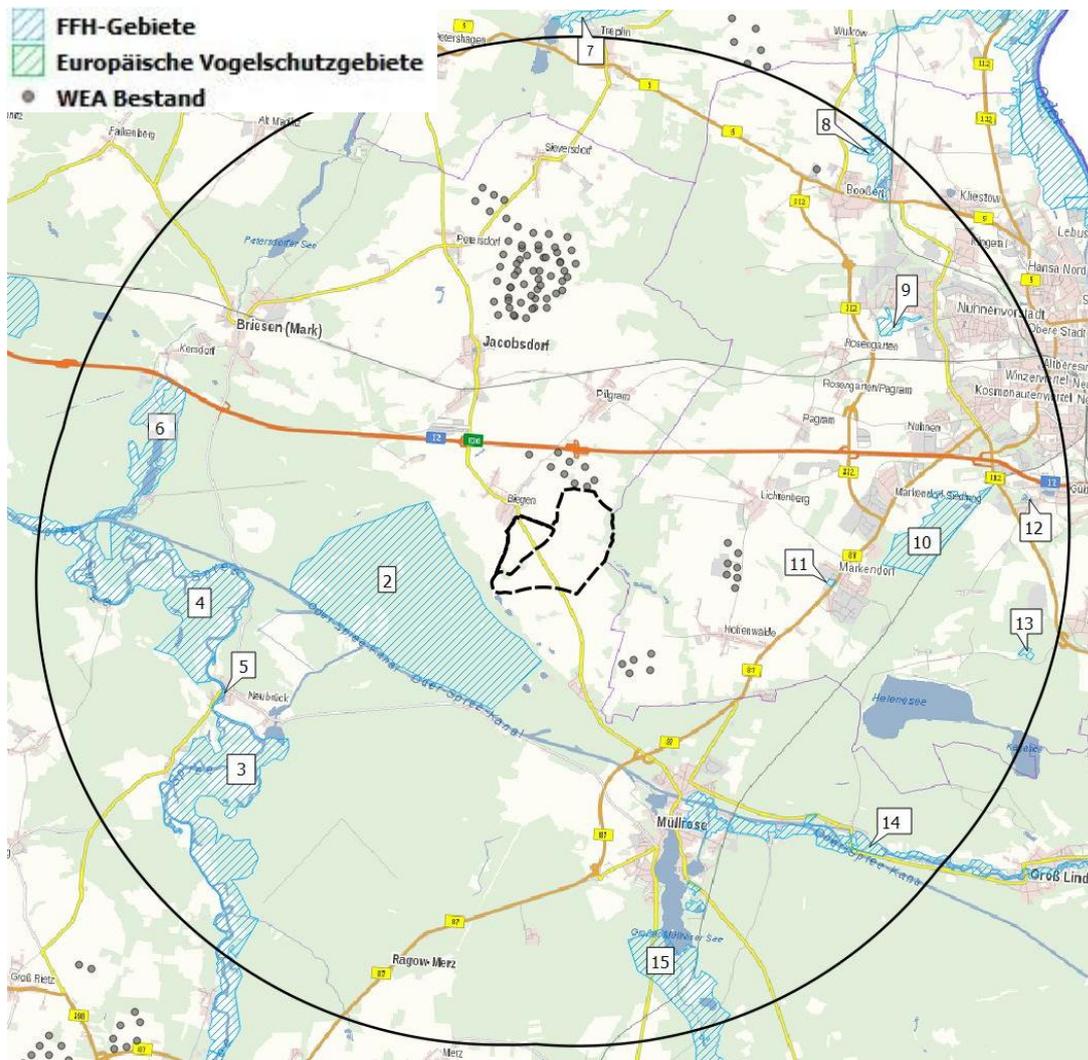


Abbildung 2: Darstellung der internationalen Schutzgebiete im 10 km-Umfeld des Plangebietes (Daten des LUIS-BB)

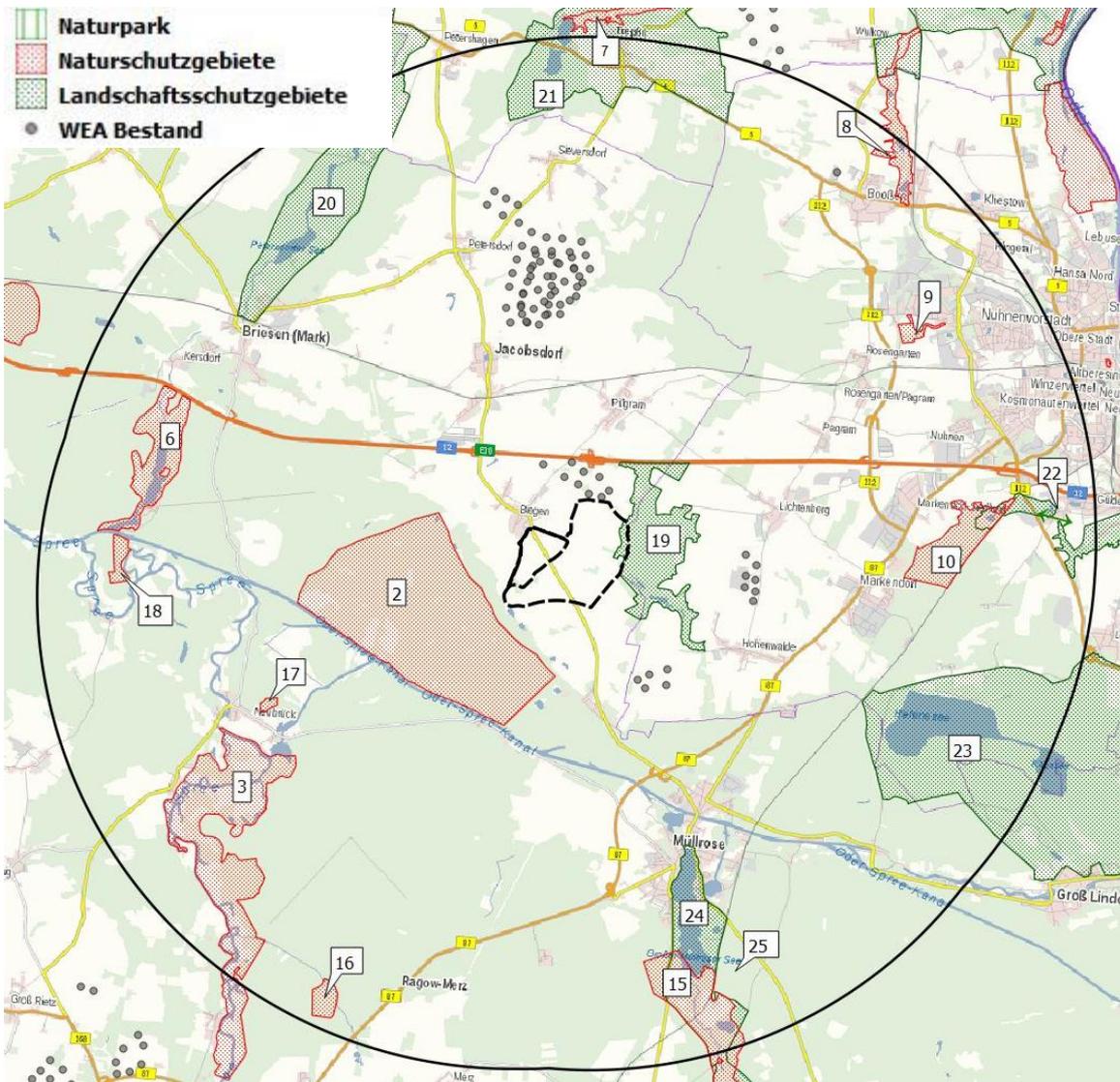


Abbildung 3: Darstellung der nationalen Schutzgebiete im 10 km-Umfeld der geplanten WEA (Daten des LUIS-BB)

3.3.1 Alleen nach § 17 BbgNatSchAG

Die L 37 von Biegen nach Müllrose wird innerhalb des Plangebietes z. T. von einer jungen Linden-Allee (Biotopcode: 0714113) gesäumt. Allelen sind gemäß § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG) geschützt.



Abbildung 4: Lindenallee am Rande der L 37 zwischen Biegen und Müllrose (Jungbestand)

3.3.2 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 28, 29 BNatSchG)

Weitere Schutzgebietsausgrenzungen wie Flächennaturdenkmale (FNDs) und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind gemäß Angaben im Flächennutzungsplan einschließlich 1. Änderung im Plangebiet nicht ausgeprägt.

3.3.3 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)

Im Bereich des Plangebietes sind keine Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wasserschutzzone III der Wasserfassung Müllrose liegt ca. 4 km südöstlich des Plangebietes.

4 Inhalte der Planung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet. Dabei wird wie folgt zwischen den zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unterschieden.

Der Bebauungsplan enthält folgende zeichnerische Festsetzungen:

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzungen: Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
- Überbaubare Grundstückfläche: Baugrenzen
- Verkehrsflächen

Durch textliche Festsetzungen werden die folgenden Regelungen getroffen:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung: zulässige Grundfläche, Höhe baulicher Anlagen
- überbaubare Grundstücksfläche
- vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen
- Verkehrsflächen

4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird unter Beachtung der Eigenschaftsgebietsgrenzen des Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ einschließlich einer Pufferfläche und der für die Erschließung des Plangebietes notwendigen Wegeflurstücke festgesetzt. Die in den räumlichen Geltungsbereich einbezogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile sind aus der Planzeichnung bzw. dem Kapitel 2.1 dieser Begründung zu entnehmen.

Begründung:

Im Rahmen des Ausgestaltungsspielraums der gemeindlichen Bauleitplanung ergeben sich Abweichungen von der Abgrenzung des Windeignungsgebietes „Biegen-Ost“. Die erkennbare Randabweichung der Änderungsfläche zur Flächenabgrenzung der Regionalplanung betrifft einen Puffer- bzw. Toleranzbereich von 100 m, da nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.10.2004, Az.: 4 C 3.04) die äußeren Grenzen des Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Der Pufferbereich für die Überflugfläche des Rotors stellt aber keine Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung des Windeignungsgebietes dar, da mit der Konzentrationszonenplanung die räumliche Zusammenfassung der Turmstandor-

te von Windenergieanlagen bezweckt wird. Ferner bleibt der immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m gewahrt.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Als Baugebietsausweisung setzt der Bebauungsplan zeichnerisch das Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ fest.

Begründung zur zeichnerischen Festsetzung:

Die Baugebietsausweisung erfolgt zur Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung, die regionalplanerische Standortausweisung des WEG 37 „Biegen-Ost“ für den auf das Gemeindegebiet Briesen (Mark) entfallen Anteil bauleitplanerisch zu konkretisieren und entsprechende Regelungen für die Realisierung eines Windparks, bestehend aus insgesamt 16 Windenergieanlagen, festzusetzen. Bei der gewerblichen Energiegewinnung aus Windkraft handelt es sich um eine Nutzung, die sich keinem der in den §§ 2 bis 9 BauNVO aufgeführten Baugebieten zuordnen lässt. Daher kommt im vorliegenden Fall nur die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO in Betracht.

Hinweis 01:

Die zeichnerische Festsetzung erfolgt – wie für Baugebiete üblich - flächenhaft als zusammenhängendes Baugebiet, in dem alle geplanten Windenergieanlagen gemeinsam unterkommen. Die Alternative, für die WEA-Standorte jeweils einzelne standortbezogene Baugebiete mit dazwischenliegenden Landwirtschaftsflächen festzusetzen, bringt materiell keinen Unterschied zur gewählten Regelung.

Hinweis 02:

Die Darstellung der Standorte der Neuplanungen mit dem Symbol für WEA erfolgt zeichnerisch als Darstellung ohne Festsetzungscharakter. Die Feinsteuerung der jeweiligen Standorte wird in den nachgeordneten Zulassungsverfahren nach BImSchG vorgenommen.

Textliche Festsetzung 1.1:

Das sonstige Sondergebiet „Windenergienutzung“ dient ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs.2 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1:

Abweichend von den übrigen in der BauNVO aufgeführten Baugebietskategorien sind nach § 11 Abs. 2 BauNVO für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Dies geschieht durch die zeichnerische Festsetzung des Sondergebietes i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 1.1. Die Art der zulässigen Nutzung ergibt sich aus der Zielstellung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Die Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ charakterisiert das Sondergebiet und legt in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 die Entwicklungsrichtung des Baugebietes eindeutig fest.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung schließen sich im Außenbereich nicht aus. Nicht für die Windenergie- und sonstige Nebenanlagen oder für Wege benötigte Flächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Daher wird die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung in textlicher Festsetzung Nr. 1.1 explizit genannt.

Textliche Festsetzung 1.2:

Zur Errichtung, zum Betrieb und dem Rückbau der Windenergieanlagen und ausschließlich im sachlichen Zusammenhang mit diesen sind im gesamten Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- 1. Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen);*
- 2. technische Einrichtungen und Nebenanlagen zur Wartung und zum Betrieb der Windenergieanlagen;*
- 3. die erforderlichen Anlagen, die der Anbindung an das Energienetz oder Speicherung der Energie dienen;*
- 4. die für die Errichtung und den Rückbau erforderlichen temporären Wegen;*
- 5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen dauerhaften Wege und Stellflächen.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.2:

Entsprechend der Zweckbestimmung werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 alle baulichen Anlagen als allgemein zulässig festgesetzt, die für die Errichtung, den Betrieb, der Wartung und den Rückbau der Windenergieanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan werden entsprechend § 16 Abs. 2 BauNVO folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- Grundfläche (GR)
- Höhe der baulichen Anlagen

4.3.1 Grundfläche

Zur Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 850 m² gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 2.1:

Für jede Windenergieanlage einschließlich Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 850 qm zulässig. Die vom Rotor und der Gondel einer Windenergieanlage überstrichene Fläche wird auf die Grundfläche nicht angerechnet.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 2.1:

Die Grundflächenfestsetzung erfolgt zum einen unter dem Gesichtspunkt, eine übermäßige Nutzung bzw. Versiegelung des Bodens zugunsten des Bodenschutzes insgesamt zu vermeiden. Außerdem sollen die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. In der GR ist daher der Flächenbedarf enthalten, der pro Anlagenfuß einschließlich Trafo- und Übergabestation dauerhaft vollversiegelt wird. Zum anderen berücksichtigt die GR im Interesse der Anlagenbetreiber einen Zuschlag zur technischen Feinabstimmung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die GR nicht vollständig ausgenutzt wird.

Zusätzlich wird klargestellt: Gondel und Rotor bleiben von der Ermittlung der Grundfläche unberührt, da Belange des Bodenschutzes durch den im Luftraum kreisenden Rotor nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Insbesondere wird der Boden durch den Rotor nicht versiegelt. Eine Nutzung des Bodens für andere Zwecke, insbesondere der Landwirtschaft, wird durch den im Luftraum kreisenden Rotor nicht ausgeschlossen.

Textliche Festsetzung Nr. 2.2:

Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage (WEA) ist die Überbauung von maximal 1.800 qm je WEA für die Anlage von Kranaufstellflächen und sonstigen erforderlichen Flächenbefestigungen sowie für sonstige Nebenanlagen zulässig, nicht aber für Zuwegungen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 2.2:

Außer für das Fundament und die Trafostation sind für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau einer jeden Windenergieanlage weitere Flächen erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Kranstellflächen, welche in der Regel als Stellflächen für Service- und Unterhaltungsarbeiten an der Anlage während der gesamten WEA-Betriebszeit erhalten bleiben. Hinzu kommen sonstige Nebenanlagen wie Netz- und Fernmeldestationen. Die Kranaufstellflächen und weitere Überbauungen durch Nebenanlagen beanspruchen im Verhältnis zu den WEA eine relativ große Fläche. Diese wird durch die textliche Festsetzung Nr. 2.2 als absolute Zahl festgesetzt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Ackerflächen zu begrenzen. Die Wege sind dabei nicht eingerechnet.

Textliche Festsetzung Nr. 2.3:

Für die erforderlichen Zuwegungen ist ein Zuwachs an überbauter Grundfläche von 90.000 qm zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 2.3:

In den Nebenanlagen nicht enthalten sind die Zufahrten, da sie nicht in jedem Fall nur einer WEA zugeordnet werden können. Für die erforderlichen Zuwegungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird daher die zulässige Grundfläche der Zufahrten für alle WEA-Standorte zusammengefasst.

Eine Vollversiegelung der Wege und Aufstellflächen ist nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird also deutlich geringer sein, als die zulässige Überbauung.

Baustraßen und Vormontageflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut.

4.3.2 Höhe der baulichen Anlage

Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan die maximale Gesamthöhe der WEA einheitlich auf 245 m über dem jeweiligen Bezugspunkt vorgegeben.

Textliche Festsetzung Nr. 3.1:

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Windenergienutzung“ sind Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 170 m und einer maximalen Gesamthöhe von 245 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Die Gesamthöhe wird durch die Höhe der senkrechten Rotorspitze bestimmt.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 3.1:

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, kann der exakte zum Einsatz kommende Windenergieanlagentyp nicht bestimmt werden. Nach Stand der Technik können jedoch moderne Windenergieanlage bereits Gesamtbauhöhen bis zu 250 m erreichen und aufgrund ihrer erheblichen Höhe weit in die Landschaft hineinwirken. Angesichts der anlagentypischen Höhendominanz dient die zulässige Gesamthöhe der Minimierung der Wirkung der Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft bei gleichzeitigem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen. Zulässig sind Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von maximalen 170 m und einer maximalen Gesamthöhe von 245 m, womit zugleich bei Ausreizung der Höhenfestsetzungen der halbe Rotordurchmesser auf 75 m begrenzt wird.

Textliche Festsetzung Nr. 3.2:

Die Höhe von Nebenanlagen darf eine Gesamthöhe von maximal 10 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) nicht überschreiten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 3.2:

Da im Plangebiet Nebenanlagen in Form von Nebengebäuden zulässig sind, die durchaus im Landschaftsbild wirksam sein können, muss deren Höhe ebenfalls geregelt werden.

Hinweis:

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes erforderlich. Als Höhenbezugspunkt dienen die in der Planzeichnung eingetragenen Geländehöhen in Meter über NHN (DHHN92).

4.4 Bauweise

Festsetzungen zur Bauweise gemäß § 22 BauNVO werden nicht getroffen. Sie sind angesichts der festgesetzten Nutzungen nicht erforderlich.

4.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes „Windkraftnutzung“ werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen die dauerhaft überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, die der Planzeichnung zu entnehmen sind. Die Baugrenzen bilden jeweils ein geschlossenes Baufenster mit einem Durchmesser von 200 m, innerhalb derer der Turm und das Fundament zu errichten sind.

Textliche Festsetzung Nr. 4:

Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament und den Turm. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Fläche darf über das Baufenster hinausragen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 23 BauNVO)

Begründung zur Festsetzung der Baugrenzen:

Baugrenzen bestimmen, an welcher Stelle des Baugrundstücks die bauliche Nutzung bzw. die Bauausführung zugelassen werden soll; sie legen entsprechend die räumliche Anordnung bzw. die Verteilung der WEA-Standorte innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ fest. Grundlage für die Verteilung der Baufenster ist die Standortabstimmung der Windanlagenbetreiber. Die zur Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und dem Rückbau der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Da im Plangebiet je geplanter Windenergieanlage ein Baufenster definiert wird, regelt die Gemeinde neben der räumlichen Anordnung auch die Anzahl der WEA. Zum einen wird insbesondere den Belangen des Landschafts- und Ortsbildes sowie aller Schutzgüter der Umwelt einschließlich des Menschen Rechnung getragen. Zum anderen wird vermieden,

dass innerhalb des Sondergebietes mehr als die derzeit geplanten Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.

Die Einordnung und Größe der Baufenster ist so bemessen, dass zum einen ein funktionell ausreichender Abstand der einzelnen WEA untereinander abgesichert ist. Zum anderen lassen die mit einem Durchmesser von 200 m relativ großzügig bemessenen Baufenster einen Spielraum zu, so dass ein gewisses Maß an Flexibilität in der feintechnischen Planung bleibt.

Zusätzlich nimmt die textliche Festsetzung Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach die vom Rotor überdeckte Fläche nicht als Überbauung gilt und entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO keine schematische Anwendung auf Windenergieanlagen findet. Hierzu führt das BVerwG aus:

„Um die räumliche Anordnung von Windkraftanlagen auf den Baugrundstücken festzulegen, genügt es, Baugrenzen für Fundament und Turm festzusetzen; Baugrenzen für die Rotoren sind nicht zwingend erforderlich. Mit der Stellung des Turms liegt fest, um welchen Punkt sich die Nabe mit dem Rotor dreht. Daraus ergibt sich auch, welche Fläche der Rotor beim jeweiligen Stand der Technik maximal überstreichen kann. Damit werden auch die mit dem Rotor einzuhaltende Schutzabstände bei der Festsetzung der Baugrenzen für Fundament und Turm berücksichtigt.“⁶

Hinweis 01:

Das BVerwG weist darauf hin, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.⁷

Hinweis 02:

Die in der Planzeichnung innerhalb der Baufenster eingetragenen Anlagenstandorte sind mit dem Symbol für WEA ohne Festsetzungscharakter dargestellt, um im Zuge der objektkonkreten Planung im nachgeordneten Zulassungsverfahren nach BImSchG eine entsprechende Flexibilität bezüglich des konkreten Anlagenstandortes in einem begrenzten Raum (hier: innerhalb des Baufensters) zu ermöglichen.

⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 3.04 = JurionRS 2004, 23025, Rd-Nr. 37.

⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 3.04 = JurionRS 2004, 23025, Rd-Nr. 37.

4.6 Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen i.S.d. BbgBO

Zur Reduzierung der ansonsten nach Brandenburgischer Bauordnung festgesetzten Abstandsflächen auf die vom Rotor überstrichende Fläche (sog. Kugelradius) wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Textliche Festsetzung Nr. 5:

Die Abstandsfläche um die Turmachse entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche des Rotors.

(Rechtgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m § 67 Abs. 1 BbgBO)

Demnach entspricht die Abstandsfläche dem sogenannten Kugelradius, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Kugelradius} = \sqrt{R^2 + e^2}$$

R = Rotorhalbmesser

e = Exzentrizität des Rotors

Begründung der textlichen Festsetzung Nr. 5:

Nach § 6 der Brandenburgischen Bauordnung sind von den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen einzuhalten. Die Abstandsflächen beziehen sich auf die abstandsrechtlichen Schutzziele Belichtung, Belüftung und Besonnung und haben zum Ziel, gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse zu sichern. Ferner sollen sie den sozialen Frieden zwischen den Nachbarn wahren und haben daher auch eine nachbarschützende Wirkung – sie werden daher auch als Sozialabstand bezeichnet.

Auch für Windenergieanlagen sind Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten, da insbesondere von den Rotorblättern einer Windenergieanlage Wirkungen ausgehen können, die ähnlich sind wie die von einer geschlossenen Außenwand. Aufgrund der grundstücksspezifischen Atypik von Windenergieanlagen ist jedoch oftmals eine Abweichung von der Pflicht zur Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich. Dies hängt insbesondere mit der Höhe von Windenergieanlagen und der damit einhergehenden Größe der Abstandsflächen zusammen, deren Einhaltung aufgrund der kleinteiligen Grundstückszuschnitte bzw. des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raums wesentlich erschwert werden kann (jede beliebige Positionierung auf dem Grundstück der WEA führt zur bauordnungsrechtlichen Notwendigkeit einer Abstandsflächenbaulast). Die jeweiligen Standortgrundstücke würden dadurch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet und die Ausnutzung von Windeignungsgebieten hierdurch wesentlich erschwert. Diese wiederum würde die – an anderer Stelle ausgeschlossene – planungs-

rechtlich gewollte Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen verhindern. Das öffnet den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m § 67 Abs. 1 BbgBO.

Demnach kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind.

Um eine sachgerechte Nutzung der Grundstücke für die windenergetische Nutzung zu ermöglichen, wurde deshalb im Rahmen der Abweichungsbefugnis die Textfestsetzung Nr. 5 in Bebauungsplan aufgenommen. Damit soll auch der planerische Wille der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden.

Das OVG Greifswald führt hierzu auf:

„Auch wenn mit dieser Auslegung die Möglichkeiten, die Abstandfläche auf ein fremdes Grundstück zu legen, erweitert werden mit der Folge, dass die bauliche Ausnutzung dieses in Anspruch genommenen Grundstücks beeinträchtigt wird, werden die nachbarlichen Rechte und Interessen durch die gebotene Ermessensausübung hinreichend geschützt.“⁸

4.7 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes werden die Verkehrs- und Wegeflächen als solche im Bebauungsplan wie folgt zeichnerisch festgesetzt:

Die durch das Plangebiet verlaufende L37 wird entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Da die direkte Zu- und Abfahrt über die L37 aufgrund des Alleenschutzes nicht hergestellt werden kann, soll der Erschließungsverkehr des Windparks über die gemeindeeigene Wegeflurstücke 54 und 180 der Flur 1, Gemarkung Biegen sowie 82 und 132 der Flur 2, Gemarkung Biegen, geleitet werden. Diese führen ausgehend von der L37 am südlichen Ortsrand der Ortslage Biegen in das Plangebiet und sollen auch für den Erschließungsverkehr während des Betriebes der Windenergieanlagen dauerhaft nutzbar sein. Entsprechend ihrer Zufahrtfunktion werden die Wegeflurstücke als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Nutzungsrechte für Wege und Zufahrten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vertraglich bzw. über Dienstbarkeiten/Baulastenzu sichern.

Die Festsetzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen“ erfolgt für das Wegeflurstückes 180 einschließlich des tatsächlichen Wegeverlaufs des vorhandenen Weges. Dieser verlässt in Teilabschnitten das

⁸ vgl. OVG Greifswald, B. v. 12.11.2014, Az.: 3 M 1/14 = openJur 2015, 1480, Rd-Nr. 24.

Wegeflurstück und verläuft teilweise über das Flurstück 137. Sollte eine Ertüchtigung des vorhandenen Weges in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 6 zur Regelung der Straßenraumbreite von maximal 5,0 m erforderlich sein, sollen durch die planerische Berücksichtigung des tatsächlichen Wegeverlaufs die Eingriffe der angrenzenden Grünstrukturen so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend ausgeglichen.

Die innere Erschließung der einzelnen Baufenster bzw. der jeweiligen WEA-Standorte erfolgt über neu anzulegende Wege auf den landwirtschaftlichen Flächen. Diese werden nicht als Verkehrsfläche festgesetzt, da sie nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 Ziffer 4 allgemein zulässig sind. Eine detaillierte Planung und Sicherung der neu anzulegenden Zuwegungen für die innere Erschließung ist Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Um dennoch das Erschließungskonzept für den Leser deutlich zu machen, werden die Einzelzuwegungen in einer Nebenkarte zur Planzeichnung ohne Festsetzungscharakter dargestellt. Obwohl als Verkehrsfläche nicht festgesetzt, gilt auch für diese Zufahrtswege die Regelung der Straßenraumbreite von maximal 5,0 m gemäß textlichen Festsetzung Nr. 6.

Textliche Festsetzung Nr. 6

Die neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind in einer maximalen Breite von 5,0 m, mit Ausnahme der Kurvenradien, herzustellen. Temporäre Überschreitungen während der Bauphase sind zulässig und müssen nach Errichtung der WEA vollständig bzw. auf die Breite der dauerhaften Zuwegung zurückgebaut werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 6:

Die Festsetzung der Maximalbreite der Zufahrtswege von 5,0 m erfolgt zur Begrenzung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Gleichzeitig orientiert sich die maximal zulässige Straßenraumbreite an den Anforderungen hinsichtlich Fahrspur- und Wegbreite, die zum Aufbau und zur Wartung der Windenergieanlagen sowie zum Transport der Anlagenteile erforderlich sind. Bauzeitliche Abweichungen sind insbesondere zur Berücksichtigung notwendiger Kurvenradien zulässig, müssen jedoch nach Errichtung der WEA vollständig bzw. auf die Breite der dauerhaften Zuwegung zurückgebaut werden.

Eine Vollversiegelung der Wege und Aufstellflächen ist nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen (s. textliche Festsetzung Nr. 7). Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird also deutlich geringer sein als die zulässige Überbauung.

Der für den Wegebau ausgehobene Mutterboden wird gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung geschützt und in nutzbarem Zustand erhalten.

4.8 Flächen für Wald

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes und in das Plangebiet eingestreut befinden sich Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG des Landes Brandenburg. Diese werden bestandsgemäß als Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt.

4.9 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich der im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens zu erwartenden Verluste werden für das Plangebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.9.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz geht zwingend davon aus, dass nur die Fundamente der WEA zu einer Vollversiegelung führen, während die erforderlichen Zuwegungen und Stellplatzflächen entsprechend der erforderlichen Last zwar ausgebaut, aber nicht versiegelt werden müssen. Entsprechend wird für Zufahrten, Wege und Kranaufstellflächen folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Textliche Festsetzung Nr. 7:

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 7:

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden als Lebensraum, Filter und Speicher von Grundwasser auf das notwendige Maß zu reduzieren, wird durch die genannte Maßnahme eine, wenn auch eingeschränkte, Versickerungsfähigkeit und Bodenoffenheit gewährleistet. Hierdurch wird der Versickerungsgrad innerhalb des Geltungsbereichs minimiert und dem Grundsatz gem. § 1a Abs. BauGB, schonend mit Grund und Boden umzugehen, gefolgt.

4.9.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Sicherung der Erhaltung vorhandener zu erhaltender Gehölze können Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt werden

Hinweis

Ob und inwieweit Pflanzmaßnahmen geplant werden, wird in Verbindung mit der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ermittelt und zur Entwurfsfassung des Plans dargelegt.

4.9.3 Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB können zu gestalterischen Zwecken oder als Ergebnis der Verpflichtung zu Ausgleich bzw. Ersatz ermittelt und als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.

Hinweis:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ werden aktuell keine Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes realisiert, da eine ökologische Aufwertung des Gebietes zusätzliche Vögel oder Fledermäuse anlocken und damit das Kollisionsrisiko und die Tötungsgefahr erhöhen würden.

4.10 Verkehrsseitige Erschließung

Zur äußeren Erschließung der Anlagenstandorte sind neue Erschließungswege vorgesehen. Diese verlaufen über die gemeindeeigenen Wegeflurstücke 54 und 180 der Flur 1, Gemarkung Biegen sowie 82 und 132 der Flur 2, Gemarkung Biegen, und binden das Plangebiet durch die südlich der Ortslage Biegen vorhandene Einmündung in die L37 an

das örtliche Verkehrsnetz an. Im Bebauungsplan werden die für die Erschließung des Plangebietes vorgesehen Wegeflurstücke als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (s. Kapitel 4.7).

Die Einzelerschließung zur Errichtung und Wartung der jeweiligen Anlagenstandorte erfolgt über neu anzulegende Zuwegungen, die von den Erschließungswegen abzweigen und jeweils über die landwirtschaftlichen Flächen verlaufen.

Hinweis:

Die Nutzungsrechte für Wege und Zufahrten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind vertraglich bzw. über Dienstbarkeiten zu sichern.

An jedem Anlagenstandort werden Stellflächen vorgesehen, die als Kranstellplatz in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen dienen und darüber hinaus als Stellflächen für Wartungszwecke vorgehalten werden. Auch hier sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen / Dienstbarkeiten erforderlich.

4.11 Medientechnische Ver- und Entsorgung

4.11.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit bzw. die Abnahme der produzierten elektrischen Energie erfolgt durch die E.ON-Edi AG.

Die Ableitung des Stromes aus dem Windpark erfolgt über Kabel.

Der externe Anschluss des Windparks an das Netz des Energieversorgers erfolgt an ein vorhandenes sowie an ein in einem separaten Verfahren zu genehmigendes und noch zu errichtendes Umspannwerk.

4.11.2 Wasserver- und -entsorgung

Der Betrieb von Windenergieanlagen erfordert keinen Trinkwasseranschluss. Da durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kein Schmutzwasser anfallen wird, ist eine Abwasserbeseitigung ebenfalls nicht erforderlich.

4.11.3 Telekommunikation

Konkrete Angaben zum Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergänzt.

4.11.4 Regenwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG und § 54 Abs. 4 BbgWG soll unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da für die Anlagenfundamente die erforderlichen Neuversiegelungen voraussichtlich nur kleinräumig punktuell erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Oberflächenwasser seitlich abfließen und in der Bodenzone im Plangebiet breitflächig versickert. Auswirkungen auf die Vorflut sind dabei nicht zu erwarten, da Windenergieanlagen oder deren Nebenanlagen keine verunreinigenden Nutzungen ermöglichen.

4.11.5 Müllentsorgung / Wertstoffe

Eine Abfuhr von Haus- oder sonstigem Müll ist nicht erforderlich, da bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Abfall anfallen wird, der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden muss.

4.12 Brandschutz

Die Brandgefahr als solche kann als äußerst gering eingeschätzt werden, da weder mit offenem Feuer, noch mit hoch explosiven Stoffen umgegangen wird. Zudem laufen alle Betriebsvorgänge innerhalb der geschlossenen Anlage ab. Diese werden entsprechend dem Stand der Technik mit allen erforderlichen Technologien zur Gewährleistung der Sicherheit ausgerüstet. Hierzu zählen z. B. ein Blitz- und Überspannungsschutz. Sollte es dennoch zu einem Feuersausbruch kommen, kann eine brennende Windenergieanlage mit herkömmlichen Methoden kaum gelöscht werden kann. Daher erfordert der präventive Brandschutz ein umfassendes Brandschutzkonzept, das im Rahmen der Genehmigungsplanung zu erstellen und nachzuweisen ist.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Die Gefahr des Übergreifens eines ggf. möglichen Brandes ist damit höchst unwahrscheinlich.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet den Teil II der Begründung zum Bebauungsplan und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Sonstige öffentlichen Belange

6.1 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Planung weitestgehend berücksichtigt. Windkraftnutzung und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich nicht aus und sind miteinander gut kombinierbar. So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Suchfläche weiterhin möglich. Die Errichtung der Fundamente für die Anlagentürme, die Neuanlagen von Wartungswegen und die sonstige Infrastruktur (u. a. Trafostationen) führen jedoch zu einem Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen. Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch nur im notwendigen Umfang umgewandelt (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und die von der Windenergienutzung nicht benötigten Teile und die Rotorüberflugsflächen des Plangebietes sind weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar.

6.2 Verkehr

Der südliche Bereich des Plangebietes wird durch die L37 als Verbindungsstraße zwischen den Ortslagen Biegen und Müllrose gequert. Gemäß § 24 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist zwischen der befestigten Fahrbahnkante der L37 und den Windenergieanlagen (Außenkante Rotor) ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten (Abstandsnachweis nach BgBO).

6.3 Energiefreileitungen

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die oberirdische 380 kV Höchstspannungsleitung, die in der Planzeichnung in ihrem Verlauf als solche nachrichtlich aufgenommen wird. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Energiefreileitung ausschließt. Der konkret notwendige Abstand lässt sich jedoch erst im Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenkonfiguration ermitteln und unterliegt somit der Einzelfallprüfung.

6.4 zivile und militärischen Luftfahrt, Nachtkennzeichnung

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftfahrtrechtlicher Sicht berührt, da Windenergieanlagen im Sinne des § 14 LuftVG als Luftfahrt Hindernisse gelten. Gemäß § 14 Abs. LuftVG ist außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche die Maximalhöhe von 100 m überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigungsfähig. Daher ist die gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen.

Grundsätzlich erfolgt die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen durch rot blinkende gedoppelte Blitzlichter auf der Gondel und zusätzlich mit „Hindernisleuchten“ am Turm.

Hinweis:

Zum derzeitigen Planungsstand liegen noch keine detaillierten Auskünfte zu militärischen Nutzungen vor. Zur Abklärung militärischer Belange wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.

6.5 Denkmalschutz

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

6.6 Belange von Nachbargemeinden

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

6.7 Gefahren durch Eisabwurf

Die Gefahr des Eisansatzes entsteht nur in extremen Wetterlagen, z. B. bei Eisregen oder Nebel und Temperaturen um den Gefrierpunkt. In solchen Fällen kann der Betreiber der Windenergieanlage verpflichtet werden, in die Anlage eine Sensorik zu installieren, die Eisansatz an den Rotorblättern registriert und daraufhin die Anlage abstellt. Ein Wiederanlaufen der Anlagen ist erst möglich, wenn die Rotorblätter eisfrei sind.

7 Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht im notwendigen Detaillierungsgrad dargestellt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

7.1 Arbeitsplatzentwicklung

Mit der Planung können Beschäftigungseffekte insbesondere im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage einschließlich Technikwartung verbunden sein. Verlässliche Prognosen, inwieweit der Bebauungsplan einen Einfluss auf die Arbeitsplatzentwicklung hat, können jedoch nicht abgegeben werden.

7.2 Verkehrsentwicklung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wird es zu keiner dauerhaften Veränderung der Verkehrsstärke in der Gemeinde Briesen (Mark) kommen. Im Hinblick auf das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen ist während der Bauzeit mit Mehrverkehr zu rechnen. Der Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der jeweiligen Einzelanlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich.

7.3 Allgemeiner Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Bauleitplanung unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Durch die Umsetzung der Planung wird der Klimaschutzklausel des BauGB insofern Rechnung getragen, als dass mit der vorliegenden Planung der Ausbau der Windkraftnutzung abgesichert und damit im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung die Voraussetzungen für diese klimaverträgliche Form der Energieerzeugung geschaffen wird. Damit stimmt die Planung zugleich mit den spezifischen brandenburgischen Zielen zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien überein, wonach rein rechnerisch bis zum Jahr 2030 die Erneuerbaren Energien den gesamten Strombedarf in Brandenburg und Berlin decken sollen⁹. Die Windkraft soll daran einen Anteil von 80 % haben.¹⁰

Hinweis:

Die technischen Herausforderungen der Speicherkapazitäten und des Netzausbaus sind genereller Natur und können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung nur in begrenztem Maße einer Lösung zugeführt werden.

⁹ vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, S. 43.

¹⁰ vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, S. 43.

7.4 Gemeindehaushalt

Für die Gemeinde Briesen (Mark) entstehen durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen Kosten. Sämtliche Planungs-, Erschließungskosten und Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Projektträger getragen. Die Sicherung der Leistungen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag, der vor Satzungsbeschluss abzuschließen ist.

Die Windenergieanlagen generieren zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 70 % der Gewerbesteuereinnahmen in der Gemeinde, in der die Windenergieanlagen stehen. Weitere 30 % kämen hinzu, wenn der Sitz des Betreibers im Gemeindegebiet liegen würde, was vorliegend aber nicht der Fall ist.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht verbunden.

7.5 Umwelt

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

7.6 Luftfahrt

Auswirkungen auf die Luftfahrt ergeben sich insofern, als dass Windkraftanlagen im Sinne des § 14 LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen und als solche der Tages- und Nachtkennzeichnung unterliegen (gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 02.09.2004 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 – BAnz. AT 01.09.2015 B4)).

Hinweis:

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch rot blinkende gedoppelte Blitzlichter auf der Gondel und bei Anlagen mit über 150 Metern Gesamthöhe zusätzlich mit „Hindernisfeuern“ am Turm. Um die ungestörte Wahrnehmung des Nachthimmels nicht zu beeinträchtigen, ist gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17.12.2018 der § 9 Abs. 8 des EEG wie folgt geändert worden:

„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht [...] gilt ab dem 1. Juli 2020.“

Durch die Neuregelung des § 9 Abs. 8 EEG und den geplanten Mindestabstand von 1.000 zu Siedlungen wird auf der Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Nachbefeuerung kommen kann.

7.7 Freizeit, Erholung und Tourismus

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Flächenbilanz

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

	Fläche in ha	anteilig in %
Gesamtfläche des Plangebietes	327,32	100
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“	300,05	91,2
Straßenverkehrsfläche	1,63	0,5
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen“	2,41	0,7
Waldflächen	23,21	7,1
Wasserflächen	1,63	0,5

8.2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren (volles Verfahren) nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB und § 10/10a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB liegt als gesonderter Teil (Anlage zur Begründung) vor.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde bzw. werden seit der förmlichen Einleitung des Verfahrens folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Tabelle 3: Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB)

Stand	Verfahrensschritt	Gesetzesgrundlage	Zeitangabe
x	Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) Beschluss-Nr. _____ Bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Odervorland, Nr. 301, Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2018, Nr. 4, 26. Jahrgang	§ 2 (1) BauGB	13.12.2018
x	Billigungsbeschluss		16.05.2019
	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Odervorland vom __.__.2019	§ 3 (1) BauGB i.V.m. § 4a BauGB	in der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019
	frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentliche Belange und der Nachbargemeinden	§ 4 (1) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, § 4a BauGB	mit Schreiben vom __.__.2019 Frist bis einschl. zum __.__.2019
	Billigung des Planentwurfes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen		___.__.20__
	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Odervorland vom __.__.20__	§ 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB	In der Zeit vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__
	förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	§ 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, § 4a BauGB	Mit Schreiben vom __.__.20__ Fristablauf: __.__.20__
	Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	___.__.2019